

## Gründe

I. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 10. Februar 2005 eingelegten Widerspruchs ist zulässig (§§ 84 Abs. 1 AufenthG, 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist der Antrag auf Anordnung der -kraft Gesetzes nach § 84 Abs.1 Nr.1 AufenthG ausgeschlossenen- aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen, wenn das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen vorrangig ist, wobei ein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug allgemein dann angenommen wird, wenn sich bereits bei summarischer Überprüfung erkennen lässt, dass der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist (vgl. Kanein/Renner, AuslR, 7. Aufl. 1998, § 72 AuslG Rdnr. 12).

Die von der Antragsgegnerin mit Verfügung vom 10. Februar 2005 ausgesprochene Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung weisen keine Rechtsfehler zum Nachteil der Antragstellerin auf. Zu Recht hat die Antragsgegnerin einen Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung einer (weiteren) Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

Der Antragstellerin steht zunächst entgegen der von ihr vertretenen Auffassung kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 39 AufenthG i.V.m. §§ 27,28, 31 der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung-BeschV) vom 22. November 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 62, S. 2937 ff.) zu.

Nach § 18 Abs.1 AufenthG orientiert sich die Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Erwerbstätigkeit und damit die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Unter Berücksichtigung dessen, kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung u.a. dann erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat (§ 18 Abs.2 AufenthG). § 39 Abs.1 Satz 2 AufenthG bestimmt, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung u.a. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann. Maßgebliche Rechtsverordnung in diesem Sinne ist die Beschäftigungsverordnung, die die örtliche Agentur für Arbeit bei ihrer Zustimmungentscheidung zu berücksichtigen hat und die durch die Ausländerbehörde –hier die Antragsgegnerin- eingeholt und zur Grundlage der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemacht wird.

Vorliegend ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat. Denn die Antragstellerin erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zustimmung i.S.d. § 39 Abs.1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung, die eine Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin erst ermöglichen würden, nicht. Das folgt bereits daraus, dass die Antragstellerin nicht zu dem Personenkreis gehört, den die Beschäftigungsverordnung erfasst. Bereits nach deren

Wortlaut im Sinne der Verordnungsbezeichnung sind begünstigter Personenkreis der Beschäftigungsverordnung die neueinreisenden Ausländer, zu denen die Antragstellerin, die sich von 1997 bis 1998 als au pair und seit Oktober 2002 bis heute durchgehend als Praktikantin bei der Firma Zeller Associates GmbH in Deutschland aufhält, nicht zu zählen ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 Abs.2, 39 Abs.1 AufenthG i. V.m. § 27,28,31 BeschV, wie sie die Antragstellerin ausdrücklich begehrt, nicht gegeben.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus §§ 18 Abs.2, 39 Abs.1 Satz 2 AufenthG i. V.m. der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung –BeschVerfV-) vom 22. November 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 62, S. 2934 ff). Denn diese Verordnung bietet eine Rechtsgrundlage für einen etwaigen Anspruch der Antragstellerin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht. Das folgt aus § 1 BeschVerfV, nach deren Grundsätzen lediglich eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für solche Ausländer vergeben wird, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 1 Nr.1 BeschVerfV), die entweder nicht zum Zwecke der Beschäftigung erteilt wurde (§§ 17,18,19 AufenthG) oder aber nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs.2 Satz 3 AufenthG) oder aber deren Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 1 Nr.2 BeschVerfV) oder geduldet (§1 Nr.3 BeschVerfV) ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die Antragstellerin unstreitig ebenfalls nicht und sie begehrt im Übrigen auch nicht allein die Erlaubnis einer Beschäftigung bei vorhandenem Aufenthaltstitel.

Ein Anspruch der Antragstellerin ergibt sich auch nicht §§ 18 Abs.2, 39 Abs.1 AufenthG i. V.m. §§ 5 ff. BeschVerfV. Nach diesen Vorschriften kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs.2 Satz 1 AufenthG u.a. erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt (§ 6 BeschVerfV). Dies gilt allerdings nach § 6 Satz 2 BeschVerfV nicht für Beschäftigungen, für die u.a. nach der Beschäftigungsverordnung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist. Den Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesen Vorgaben fehlt es daran, dass es sich nicht um die Fortsetzung einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber handelt. Denn nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin absolvierte sie bis zum Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung ein Ausbildungspraktikum bei der Firma Zeller Associates GmbH, während sie einen Beschäftigungsvertrag mit Zeller Associates GmbH Representative Office Moscow , Business Centre, Tverskaya St. 16/2, Russia für dortige Management Aufgaben im Repräsentanzbüro in Moskau hatte (vgl. Sachakte „Labor contract“). Dies ersichtlich im Ausland angesiedelte Beschäftigungsverhältnis, das lediglich Ausbildungs- und Praktikumsaufenthalte im Bundesgebiet mit sich brachte, soll nunmehr erstmalig in der Zukunft in ein „echtes Angestelltenverhältnis“ im Inland verändert werden. Darin liegt keine Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses i.S.d. § 6 BeschVerfV, der nach seinem Wortlaut die Fortsetzung einer Beschäftigung im Inland bei demselben Arbeitgeber voraussetzt.

Ein Anspruch der Antragstellerin ergibt sich auch nicht §§ 18 Abs.2, 39 Abs.1 AufenthG i. V.m. § 7 BeschVerfV. Eine besondere Härte im Sinne der Verordnung ergibt sich aus der Versagung der Zustimmung nicht. Die Antragstellerin hat weder entsprechende Verhältnisse geltend gemacht noch sind solche unter Berücksichtigung eines bestehenden Arbeitsvertrages mit dem Moskauer Repräsentanzbüro ersichtlich.

Desgleichen gilt im Ergebnis für die §§ 18 Abs.2, 39 Abs.1 Satz 2 AufenthG i. V.m. §§ 8, 9, 10 BeschVerfV. Denn die Antragstellerin ist weder vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres in das

Bundesgebiet eingereist (§ 8 BeschVerfV), noch hat sie seit drei Jahren eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt (§ 9 Abs.1 Nr.1 BeschVerfV) oder aber hält sie sich hier seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder geduldet auf (§§ 9 Abs.1 Nr.2, 10 BeschVerfV).

Die Antragstellerin hat aber auch keinen Anspruch auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 Abs.1, 39 Abs. 1 und 2 AufenthG. Die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist ersichtlich nicht erteilt worden, weil die Antragstellerin von Oktober 2002 bis 15. Dezember 2003 ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt war ( siehe Sachakte, Schreiben an die Antragsgegnerin vom 3. Januar 2005). Damit stützt sich die Beigeladene in der Sache auf § 40 Abs.2 Nr.1 AufenthG, wonach die Zustimmung u.a. versagt werden kann, wenn der Ausländer gegen § 404 Abs. 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch –SGB III- schuldhaft verstoßen hat. So liegt es hier, denn die Antragstellerin hat in dem o.g. Zeitraum unstreitig entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III eine Beschäftigung ausgeübt, ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis dafür zu besitzen (§ 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). Entschuldigungsgründe dafür sind weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass von einem schuldhaften Verhalten auszugehen ist. Die Entscheidung der Beigeladenen, die Zustimmung nach § 39 Abs.1 AufenthG ohne nähere Prüfung der Voraussetzungen des § 39 Abs.2 AufenthG zu versagen ist vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung von § 40 Abs.2 Nr.1 AufenthG rechtlich nicht zu beanstanden.

Schließlich lassen auch die der Antragstellerin gesetzte Ausreisefrist und die gegen sie verfügte Abschiebungsandrohung keine Rechtsfehler erkennen. Insbesondere ist weder dargetan noch ansonsten ersichtlich, dass einer Abschiebung der Antragstellerin in die Russische Föderation Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG entgegenstünden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.